

Vollstreckungsmaßnahmen kann der Staat grundsätzlich nur gewährleisten, wenn der Straftäter im Prozeß der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren und während des gerichtlichen Hauptverfahrens zur Verfügung steht und ihm keinerlei Möglichkeiten zur Verdunklung der Beweislage überlassen werden.

Daraus ergibt sich für die Untersuchungshaft im Rahmen des gesamten Strafverfahrens:

1. Durch die Untersuchungshaft ist zu gewährleisten, daß sich der Straftäter nicht durch eine mögliche Flucht der umfassenden Aufdeckung der Straftat und seiner strafrechtlichen Verantwortung entziehen kann; sie hat eine begründete und objektiv mögliche Fluchtafähr auszuschließen.
2. Durch die Untersuchungshaft ist zu sichern, daß dem Straftäter Möglichkeiten genommen werden, Spuren, Tatwerkzeuge und andere Beweismittel, die ihn der Straftat überführen, zu vernichten oder Zeugen zu beeinflussen bzw. Mittäter, Anstifter, Gehilfen und andere Hintermänner, besonders bei Organisationsverbrechen, zu warnen; sie hat insofern der unvoreingenommenen Feststellung der objektiven Wahrheit im Strafverfahren zu dienen und begründete, objektiv mögliche Verdunklungsaefahren auszuschließen.
3. Durch die Untersuchungshaft ist zu sichern, daß der Straftäter die Straftat nicht fortsetzen bzw. weitere Straftaten begehen kann, Sie ist ein sehr wirksames Mittel des Staates, seiner Verantwortung zum Schutz seiner Bürger vor Straftätern gerecht zu werden und weitere Schäden abzuwenden. Darin liegt zugleich ihr vorbeugen-